Anwendungsbereich SCHUTZMACHT
zwingendes Völkerrecht im öffentlichen Recht:

Akademie Menschenrecht & ANADOLU Stiftung sowie Richter des CHB-GdM

Entwurf

Kriegsverbrechen des

- Völkermordes
- Unmenschlichkeit
- **Kindesraub**
- **Psychiatrisierung**
- **Rechtraub - Unrecht**
- **Zeitraub**
- Kriegsgefangenschaft
- Krieg

Spezielle Ausführungen zu Lösung von Problemen werden einzeln folgen, weil in Staaten die Gerechtigkeit nicht garantiert werden kann. Staaten sind nicht Recht und Prozeß fähig.

ACHTUNG:

Bei Kindesraub muß immer der Zivilschutz angerufen werden!

Es dürfen keine Rechtanwälte tätig werden (UN-RES 56/(3) und es besteht Gerichtstandschutz verpflichtung.

Die Restitution findet beim CHB-GdM in ANKARA wegen der Ratifikation der Schutzmacht statt.

Zuständigkeit im Völkerrecht zum Schutz der Zivilisten?

1. im Staat als Staatsbürger desselben Staates:

Wenn es Menschenrechtverletzungen andere Straftaten im Völkerrecht gibt

(Kriegsverbrechen - Völkerstrafrecht - ROM Statut Strafrecht)

gibt, dann ist gemäß Verfassungschutzvorrang die Schutzmacht direkt zuständig.

2. außerhalb des Staates als Staatsbürger eines anderen Staates:

wiener Übereinkommen vom 18.04.1961 über diplomatische Beziehungen

Artikel 3

(1) Aufgabe einer diplomatischen Mission ist es unter anderem,

a) den Entsendestaat im Empfangsstaat zu vertreten,

b) die Interessen des Entsendestaats und seiner Angehörigen im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen,
(identisch mit Art. 5 a) konsularische Beziehungen)

c) mit der Regierung des Empfangsstaats zu verhandeln,

d) sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im Empfangsstaat zu unterrichten und darüber an die Regierung des Entsendestaats zu berichten,

e) freundschaftliche Beziehungen zwischen Entsendestaat und Empfangsstaat zu fördern und ihre wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen auszubauen.

(2) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als schließe es die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben durch eine diploma-tische Mission aus.

Erklärung und Vorgehensweise:

Die Botschaft oder das Konsulat muß die eigene Staatsverfassung repräsentieren.
Wenn das prelateral Recht des Staatsbürgers im Ausland verletzt wird oder verletzt ist, muß

innerhalb der völkerrechtlich zulässigen, -also akzeptierten-, Grenzen der Mensch beschützt werden.

Damit es keine Konflikte und Kollisionen gibt, müssen die Delegationen der Schutzmacht innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen im genfer Abkommen I-IV angerufen werden.

Es dürfen keine Rechtanwälte tätig werden (UN-RES 56/(3) und es besteht Gerichtstandschutz verpflichtung.

Die Restitution findet beim CHB-GdM in ANKARA wegen der Ratifikation der Schutzmacht statt.

Wenn die Feststellung durchgeführt worden ist, muß der Heimatstaat die Forderung in UN-RES 56/83 eintreiben und die Beendigung der Rechtverletzung bekannt geben.

Solange die Restitution in Prävention und Obligation geleistet worden ist, bleibt die Menschenrechtverletzung unentschuldigt ohne Amnestie bestehen. Die Strafe kann weder verjähren noch gemindert werden. Wenn die Vollstreckung verhindert oder verzögert wird, ist der Tatbestand des Völkermordes erfüllt. Der Versuch ist strafbar.

3. Staatsangehörige sind eine Sondernorm im Feindstaat! - BRD

Im Feindstaat Art. 53, 107 UN-Charta gilt sofort (Art. 24 (3), 25, 95 GG):

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Es gilt Widerstandspflicht gegen jeden, wer die Präambel, die Grundordnung von Grundrechten und Grundfreiheiten einschränkt oder verletzt.

Die Gesetze dürfen bei Einschränkungen oder Verletzung von Grundrechten und Grundfreiheiten nicht mehr angewandt werden. Das zwingende Völkerrecht (genfer Abkommen) kann mit der Verfassungsbeschwerde verfassungsrechtlich nicht angefochten werden.

Es muß Rechtasyl in der öffentlichen Rechtordnung order public gestellt werden.

Die Schutzmacht kann entweder direkt beim Gerichthof CHB - GdM angerufen werden oder Botschaften und Konsulate der Siegermächte müssen die Schutzmacht anrufen, weil der Feindstaat nur juristische Personen verwalten kann. Die Schutzmacht muß unter allen Umständen zur Einhaltung und Durchsetzung des Völkerrechtes zwingend vor, während oder nach einem Konflikt, Kollision oder Krieg angerufen werden.

"Sag mir mit wem du gehst, und ich sage dir wer du bist!" - **Feindstaat 1990 BRD in UN**

<u>Problem:</u> Menschenrechtvakuum in den Staaten

Die Staatsysteme von Feindstaaten sind Handelsysteme (Faschismus - Verschmelzung von Politik und Wirtschaft (Art. 133 GG)) und verleumden die Präliminarbedingungen der Staatsverfassungen von Glaube an die unantastbare Menschenwürde und an das unveräußerliche und unverletzlich garantierte Menschenrecht. Die Staaten wenden nur Art. 3e im **wiener Übereinkommen vom 18.04.1961 über diplomatische Beziehungen**

e) freundschaftliche Beziehungen zwischen Entsendestaat und Empfangsstaat zu fördern und ihre wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen auszubauen.

an. Menschenrechtverletzung ist **<u>kategorisches Imperativ</u>** und kann nicht in freundschaftlichen Beziehungen gelöst werden. Ein Kriegsverbrecher kann nicht freundschaftlich beschuldigt, angeklagt und verurteilt und verfolgt werden.

<u>Absicht:</u> Industriestaat Faschismus > Konsum > Verbraucher

<u>Produkt:</u> Kriegsverbrechen der Aggression mit dem Ziel von bewaffneten Konflikten durch Feind- und Streithandlungen zum

Völkermord, Unmenschlichkeit und gegen humanitäre Operationen und Embleme

richtig: Präliminarbedingungen > Legislative, Judikative und Exekutive
falsch: Kriegszustand > Faschismus, Nationalsozialismus und Militarismus

Grundrechtwidrige Einwirkungen durch Justiz und Polizei in die Grundrechte und Grundfreiheiten der Menschen-

<u>Lösung: genfer Abkommen -</u> SCHUTZMACHT im Zivilschutz - **Restitution Rechtasyl**

Bei Rechtverletzung gilt Restitution in der Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83.

a) Staaten müssen Menschenrecht in allen Verfassungen ultra vires vorbeugend schützen, Menschenrechtverletzungen verfassungsrechtlich beobachten und melden

b) die rechtlichen, berechtigten und öffentlichen Interessen der Bürger und Angehörigen im Ausland innerhalb der völkerrechtlich zulässigen (akzeptierten) Grenzen über die Schutzmacht schützen, (identisch mit Art. 5 a) konsularische Beziehungen)

c) bei Rechtverletzungen die Restitution durch Prävention und Obligation beim CHB - GdM feststellen,

d) sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen unterrichten und darüber präventiv berichten